

**Dritte Satzung
des Marktes Weiler-Simmerberg
zur Änderung der Kurbeitragssatzung**

vom 02.12.2003,

geändert durch Satzung vom 18.10.2004 und geändert durch Satzung vom 03.12.2012

Auf Grund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Weiler-Simmerberg folgende zweite Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags vom 02.12.2003, geändert durch Satzung vom 18.10.2004 und geändert durch Satzung vom 03.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Kurbeitragssatzung wird neu hinzugefügt und erhält folgenden Wortlaut:

„Personen mit einem nachgewiesenen Behinderungsgrad ab 50% erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Dokumentes eine 50%ige Ermäßigung auf den Kurbeitrag.“

2. § 1 Abs. 4 Kurbeitragssatzung wird neu hinzugefügt und erhält folgenden Wortlaut:

„Personen, die über soziale Programme einen geförderten Urlaub im Gemeindegebiet verbringen und dies über einen entsprechenden Nachweis belegen, sind vom Kurbeitrag befreit.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 06.07.2016 in Kraft.

Markt Weiler-Simmerberg,
Weiler im Allgäu, den 09.05.2016

Karl-Heinz Rudolph
1. Bürgermeister